



An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
per Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Hochschüler*innenschaft an der
Universität für Bodenkultur Wien

In Kopie an das
Präsidium des Nationalrates
per Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Peter-Jordan Straße 76
1190 Wien
vorsitz@oehboku.at

Geschäftszahl: 2020-0.823.240

Wien, am 25.01.2021

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird sowie zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird und dem Entwurf der Wahltageverordnung 2021

Die Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien (im folgenden bezeichnet als „wir“ bzw. „ÖH BOKU“) bedankt sich für die Zusendung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Allgemeine Anmerkungen haben wir in diesem Abschnitt zusammengefasst. Im Abschnitt „Detailanalyse“ gehen wir weiter auf die einzelnen Paragraphen und vorgeschlagenen Änderungen ein.

HSG:

Wir begrüßen, dass die Novellierung im engen Austausch mit der Österreichischen Hochschüler*innenschaft erarbeitet wurde. Viele der vorgeschlagenen Änderungen stellen sich als Klarstellungen heraus. Weitreichende Änderungen sehen wir bei den Bestimmungen zu den Aufwandsentschädigungen und der erweiterten Aufsicht des Ministeriums, sowie den Entsendungen von Studierendenvertreter*innen. Hierzu haben wir unsere Kritik zu den jeweiligen Vorschlägen im Kapitel „Detailanalyse“ zusammengefasst.

Generell möchten wir anmerken, dass die Änderung des Begriffes „Homepage“ auf „Website“ (nicht wie im Entwurf „Webseite“) erfolgen sollte und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Verfassungsdienstes.

HSWO und Wahltageverordnung:

Die ÖH Wahl 2021 wird unter dem Zeichen der SARS-CoV-2 Pandemie stehen. Dies bringt besondere Herausforderungen mit sich, da eine Durchführung der Wahl in Präsenz erschwert wird. Außerdem werden sich voraussichtlich einige Studierende aufgrund der Pandemie und der weitgehenden online Lehre nicht am Studienort befinden. Es ist daher unumgänglich, dass die HSWO an die schwierigen Bedingungen angepasst wird, um eine Wahl zu ermöglichen, an der alle Studierenden teilnehmen können. Passiert dies nicht, befürchten wir auch negative Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung, je umständlicher die Wahl in Pandemiezeiten gestaltet wird, was natürlich nicht wünschenswert wäre.





Leider sehen wir im vorliegenden Entwurf nicht die Möglichkeit gegeben, vollständig auf eine Briefwahl zu setzen, da die Studienvertretungen, welche eine essenzielle und wichtige Funktion auf lokaler Hochschulebene ausüben, nicht per Briefwahl gewählt werden können. Dies bedauern wir, da die Möglichkeit einer Briefwahl potentiell sehr geeignet für die Durchführung der ÖH Wahl während der Pandemie wäre, jedoch eine Ebene der Vertretung nicht per Briefwahl gewählt werden kann, und so die mit einigen Schwierigkeiten verbundene Wahl in Präsenz unumgänglich ist.

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Verfassungsdienstes, in der auf die richtige Verwendung der Wörter „Webseite“ und „Website“ hingewiesen wird. Es braucht des Weiteren eine Klarstellung, auf welcher Website die Verlautbarungen veröffentlicht werden müssen, also ob diese auf der Website der Hochschüler*innenschaft oder der Hochschule zu erfolgen haben.

Dass künftig sämtliche amtliche Lichtbildausweise anstelle von vier definierten Ausweisen zur Identitätsfeststellung im Rahmen der ÖH Wahl verwendet werden können erachten wir als sinnvoll.

Detailanalyse:

HSG:

Zu §§ 6, 13

Die Klarstellungen, welche Daten der Studierenden zur Verfügung zu stellen sind, und die Festlegung einheitlicher Löschrufen begrüßen wir. Die Unterscheidung, welche Daten die ÖH bzw. die Hochschulvertretungen auf der einen Seite und wahlwerbende Gruppen bzw. Kandidat*innen für die Organe auf der anderen Seite bekommen, erscheint zielführend. Anmerken möchten wir jedoch, dass geprüft werden sollte, ob die vorgeschlagene Bestimmung zur Löschrufe in Abs. 5 ausreichend ist. Der Ausdruck „sobald ein neuer Auszug zur Verfügung gestellt worden ist“ stellt keine klare Zeitangabe dar und berücksichtigt den Fall nicht, dass unter Umständen kein neuer Auszug ausgestellt wird, wenn dieser durch die wahlwerbende Gruppe nicht verlangt wird. Auch eine Löschrufe für die Daten, die wahlwerbende Gruppen erhalten haben, mit Ende der Funktionsperiode des Organes ist im Entwurf nicht vorgesehen, da nur das Erlöschen der Rechtsstellung wahlwerbender Gruppen gem. § 49 Abs. 2 nicht aber gem. § 49 Abs. 3 berücksichtigt ist.

Zu §§ 11, 17

Die Aufnahme der Vertretung der Interessen von Studienwerber*innen in den Aufgabenbereich der ÖH und der Hochschulvertretungen begrüßen wir. So ist klar geregelt, dass auch Studienwerber*innen gegenüber den Hochschulen oder sonstigen Institutionen vertreten werden, was insbesondere bei Aufnahmeverfahren für Studien oder Problemen bei der Zulassung ein wichtiger Punkt in der Vertretungsarbeit ist.

Zu § 16

Abs. 2

Grundsätzlich ist es für uns in Anbetracht der SARS-CoV-2 Pandemie nachvollziehbar, dass die Durchführung von digitalen Sitzungen in die jeweiligen Satzungen aufgenommen werden soll.

Im Vergleich zu Präsenzsitzungen gibt es allerdings für digitale Sitzungen deutlich weniger Referenz- bzw. Erfahrungswerte. Eine genauere Definition der Mindestanforderungen an





diese Form der Sitzungen wäre daher wünschenswert. Auch in den Erläuterungen ist dazu nichts Näheres zu finden. Es zeigte sich allerdings, dass die Ausgestaltung von Regelungen für die Durchführung digitaler Sitzungen alles andere als simpel sind, da einige Fragen geklärt werden müssen, um eine ordnungsgemäße Durchführung zu klären. Hilfreich für die jeweiligen Hochschüler*innenschaften wären zumindest die Angabe, welche Bereiche für digitale Sitzungen geregelt werden müssen. So hätten Hochschüler*innenschaften bei der Ausgestaltung der Satzungsregelungen Anhaltspunkte für die Bereiche, in denen zusätzliche Regelungen erforderlich sind. Zu nennen wären hier unter anderem: Anwesenheit, Abstimmungsgrundsätze, geheime Abstimmungen, Öffentlichkeit der Sitzung sowie wie und von wem die Entscheidung getroffen wird, ob eine Sitzung digital oder in Präsenz stattfindet.

Zusätzlich sollte für diese Bestimmung eine Übergangsfrist definiert werden, da erfahrungsgemäß Änderungen in Satzungen ein langwieriger Prozess sein können und daher ein Inkrafttreten mit 01.07.2021 zu kurzfristig ist.

Zu § 30

Abs. 4

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen vor, dass Bestätigungen für Vorsitzende sowie deren Stellvertreter*innen und Wirtschaftsreferent*innen sowie deren Stellvertreter*innen durch die Vorsitzenden der Wahlkommission ausgestellt werden. Bestätigungen für alle anderen Studierendenvertreter*innen werden hier neu aufgenommen und sind durch die Vorsitzenden der Hochschulvertretungen auszustellen. Eine Ausstellung dieser Bestätigung an alle Studierendenvertreter*innen stellt hierbei einen nicht zu vernachlässigenden Aufwand dar, da dies ein großer Personenkreis ist. Besser wäre, die Ausstellung auf Verlangen der Studierendenvertreter*innen vorzuschreiben, da dies unseres Erachtens nach ausreichend wäre und keine Bestätigungen an Personen ausgestellt werden müssen, die diese ohnehin nicht benötigen. Ebenfalls möchten wir anregen die Zuständigkeiten zu überdenken. So könnte die Bestätigung an Wirtschaftsreferent*innen und deren Stellvertreter*innen beispielsweise problemlos von den Vorsitzenden der Hochschulvertretungen ausgestellt werden, wohingegen für die Ausstellung von Bestätigungen für Mandatar*innen der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen die*der Vorsitzende der Wahlkommission besser geeignet wäre, da sie*er für die Mandatsverwaltung zuständig ist.

Um zukünftige legistische Probleme vorab abzuwenden, sollte in der Novellierung darauf geachtet werden, klarzustellen dass im vorletzten Satz von Abs. 4 „Vorsitzende der Bundesvertretung und von Hochschulvertretungen“ gemeint sind, da im selben Absatz sowohl von Vorsitzenden der Wahlkommission als auch von Vorsitzenden der Hochschulvertretungen gesprochen wird.

Abs. 5

Die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Studierendenvertreter*innen auf der Website der jeweiligen Hochschulvertretung ist im Sinne der Transparenz zu befürworten. Nach den Erläuterungen ist die Intention, dass hier Name und Tätigkeitsbereich veröffentlicht werden sollen. Wir würden uns auch im Gesetzestext eine eindeutige Formulierung wünschen, dass nur diese Daten zu veröffentlichen sind, damit sichergestellt ist, dass im Sinne des Schutzes der Privatsphäre der Studierendenvertreter*innen nur unbedingt erforderliche Daten angegeben werden.





Zu § 31

Die Änderung der Regelungen bezüglich pauschalierter Aufwandsentschädigungen stellt einen der größeren Punkte der Novellierung und unseres Erachtens nach auch einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Hochschüler*innenschaften dar. Gegen die vorgeschlagenen Maximalbeträge haben wir jedoch keinen Einwand, da diese uns in unserer Tätigkeit glücklicherweise nicht einschränken würden. Anmerken möchten wir jedoch, dass die Tätigkeit von Mandatar*innen der Studienvertretungen eigens aufgenommen werden und nicht unter „alle anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter“ fallen sollte. Zu begründen wäre dies durch den teilweise hohen Aufwand bei Studienvertretungen, die viele Studierende zu vertreten haben. Mandatar*innen der Studienvertretungen sollten daher in Abs. 1b Z 3 aufgenommen werden.

Zudem möchten wir anmerken, dass durch die strengere Bestimmung zu pauschalierter Aufwandsentschädigungen die Regelung in § 7 Abs. 2 HS-WV fallen sollte, nach der zeitlicher Aufwand nicht in die pauschalierte Aufwandsentschädigung eingerechnet werden darf. Die Tätigkeit als Studierendenvertreter*in ist häufig mit enormen zeitlichen Aufwand verbunden, der zumindest in einem vernünftigen Rahmen auch abgegolten werden sollte, nachdem aufgrund des hohen Aufwandes der ehrenamtlichen Tätigkeit oft keine Berufstätigkeit nebenbei möglich ist, also ein möglicher Nebenverdienst nicht erfolgen kann. Jedoch zeigt die Studierenden-Sozialerhebung, dass über 60% der Studierenden berufstätig, viele von ihnen, um sich ihr Studium finanzieren zu können. Wenn eine Berufstätigkeit durch den hohen Zeitaufwand im Ehrenamt nicht möglich ist, wird dadurch auch der Kreis an Personen, die diese ehrenamtliche Tätigkeit ausüben können, eingeschränkt. Allerdings ist die Repräsentation von Studierenden verschiedener sozialer Hintergründe gerade in der Vertretungsarbeit ein wichtiger Punkt, weshalb deren Arbeit auch bis zu einem gewissen Grad honoriert werden muss, damit sie auch von Personen ohne finanzielle Rücklagen oder Unterstützung von Dritten ausgeübt werden kann. Da durch die strengeren Bestimmungen bezüglich der Höhe und der Prüfung pauschalierter Aufwandsentschädigungen (Änderung in § 31 bzw. § 40) ohnehin ein strikterer Rahmen vorgegeben wird, sollte unseres Erachtens nach in weiterer Folge § 7 Abs. 2 HS-WV derart angepasst werden, dass die Referenzierung des üblichen mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwands nicht mehr explizit ausgenommen ist.

Zu § 32

Abs. 1

Die ÖH BOKU begrüßt die Vereinfachung der Textierung in Abs. 1.

Abs. 3

Zur Änderung in Abs. 3, dass die in universitäre Kollegialorgane und Organe der Bildungseinrichtung entsendenden Personen der Hochschüler*innenschaft angehören müssen, vermissen wir eine Begründung in den Erläuterungen. Zudem möchten wir anmerken, dass die Begrifflichkeit „Angehörige der entsendenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ bisher im HSG noch nicht definiert ist. Wir schlagen daher vor, entweder von ordentlichen und außerordentlichen Studierenden der Bildungseinrichtung oder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Österreichischen Hochschüler*innenschaft zu sprechen, da diese Begriffe klarer definiert wären. Auch ein Ende der Entsendung mit Erlöschen der Angehörigeneigenschaft ist unseres Erachtens in der vorgeschlagenen Form nicht sinnvoll, da diese „Angehörigeneigenschaft“ ebenfalls ein bisher nicht definierter Begriff wäre und ein sofortiges Erlöschen problematisch ist, da die Möglichkeit





eine neue Person zu entsenden nicht unmittelbar gegeben ist und daher möglicherweise bis zur nächsten Möglichkeit der Entsendung die Entsendung unvollständig bleiben würde. Hier wäre ein Zusatz analog zu § 32 Abs. 4 wünschenswert, dass entsandte Studierendenvertreter*innen so lange ihre Funktion auszuüben haben, bis eine neue Entsendung erfolgt.

Ebenso wäre ein Erlöschen bei Abschluss des Studiums nicht zielführend, da unter Umständen eine Zulassung zu einem weiteren Studium an derselben Bildungseinrichtung erfolgt. Hier schlagen wir eine Regelung analog zu § 55 Abs. 4 vor, sodass bei Abschluss des Studiums die Entsendung erst endet, wenn die ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist.

Zu § 33

Die Klarstellung, wie Rücktritte der Vorsitzenden und deren Stellvertreter*innen zu handhaben sind, begrüßen wir. Anmerken möchten wir, dass in anderen Teilen des HSG von „Stellvertreterinnen und Stellvertretern“ gesprochen wird, wohingegen im Vorschlag die Begrifflichkeit „einer oder eines stv. Vorsitzenden“ enthalten ist. Hier wäre die Verwendung einheitlicher Begriffe sinnvoll.

Zu § 36

Zu den Änderungen in Abs. 3 und 6, dass Referent*innen fortan „gewählt“ statt „bestellt“ werden möchten wir anmerken, dass eine nähere Normierung, wie diese Wahl abzulaufen hat erforderlich ist. Da bei einer Wahl potentiell mehrere Kandidat*innen wählbar sind, stellt sich die Frage, mit welcher Mehrheit (absolut oder relativ) die Wahl zu erfolgen hat und ob bei mehreren Bewerber*innen auf die öffentliche Ausschreibung auch alle Bewerber*innen wählbar sind, oder nur die von den Vorsitzenden vorgeschlagenen. Eine Handhabe analog zur Vorsitzendenwahl (§ 33 HSG) ist jedenfalls nicht zielführend, da diese deutlich komplexer ausgestaltet ist, als es für eine Wahl der Referent*innen erforderlich ist.

Die Klarstellung zum Procedere der Abberufung von Referent*innen in Abs. 6 begrüßen wir, möchten allerdings anregen, zu prüfen, ob hier nicht von einer „Abwahl“ gesprochen werden müsste, nachdem die Referent*innen nun gewählt und nicht mehr bestellt werden.

Zu § 40

Abs. 3

Selbstverständlich sind die wirtschaftlichen Belangen öffentlicher Institutionen, und damit auch der Hochschüler*innenschaften, transparent zu gestalten und zu prüfen. In Anbetracht dessen ist die Änderung in Abs. 3, dass pauschalierte Aufwandsentschädigungen gesondert aufgelistet und geprüft werden müssen nachvollziehbar. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass dadurch unter Umständen ein nicht unerheblicher Mehraufwand und damit verbundene Mehrkosten, insbesondere bei der Erstellung des Prüfungsberichtes, zu befürchten sind.

Die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht des*r Wirtschaftsprüfer*in und Steuerberater*in gegenüber dem Bundesminister und der Kontrollkommission ist unseres Erachtens nach in den Erläuterungen nicht ausreichend begründet. Dort wird davon gesprochen, dass Steuerberater*innen bzw. Wirtschaftsprüfer*innen bei Verdacht auf schwerwiegende Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder Satzungen bzw. bei Feststellung von Tatsachen, die den Bestand oder die Entwicklung der Hochschüler*innenschaft gefährden, Auskunft geben können sollen. Dieser Aspekt ist grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings sollte sich dann der





Gesetzestext auch nur auf die in den Erläuterungen angegebenen Fälle beschränken und keine generelle Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht vorsehen.

Zu § 53

Abs. 2

Die Änderung in § Abs. 2 begrüßen wir. Ein Nachnominieren ist aufgrund der Verbindung von Mandat und Studierendenstatus unter Umständen bei Studienabschlüssen oder Studienwechseln von Mandatar*innen oder deren Ersatzpersonen nötig. Dass das Nachnominieren von Mandatar*innen nun auch möglich ist, ohne dass der Wahlvorschlag vollständig erschöpft ist, bringt eine Erleichterung und trägt dazu bei, dass es wahlwerbenden Gruppen leichter fällt alle ihnen zur Verfügung stehenden Mandate durchgehend zu besetzen.

Zu § 63

Abs. 4

Die unter diesem Paragraphen angedachte Ausweitung der Rechtsaufsicht für alle Referent*innen ist unserer Ansicht nach nicht gerechtfertigt. Referent*innen sind den Vorsitzenden gegenüber weisungsgebunden und auch dem Organ, das sie gewählt hat, gegenüber verantwortlich. Diese Kontrollmechanismen sind unseres Erachtens nach ausreichend. Für Wirtschaftsreferent*innen gestaltet sich die Situation allerdings etwas anders, da diese aufgrund des 4-Augen-Prinzips beim Abschluss von Rechtsgeschäften und deren wirtschaftlichen Folgen für die Körperschaft die Verantwortung über öffentliche Gelder mit der*dem Vorsitzenden teilen. Wenn dann wäre eine Ausweitung der Aufsichtsrechte der*des Bundesminister*in also nur für Wirtschaftsreferent*innen nachvollziehbar.

Zum Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist mit 01.07.2021 sehr kurzfristig, aber aufgrund des Beginns der neuen Funktionsperiode der ÖH und der Hochschüler*innenschaften mit diesem Datum nachvollziehbar. Unseres Erachtens nach fehlen jedoch Übergangsbestimmungen für die Änderungen in §§ 9 und 16. Dies ist erforderlich, da gegebenenfalls Satzungsänderungen nicht bis zum 01.07.2021 abgeschlossen sein könnten, da der Prozess eines Satzungsbeschlusses teilweise einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Insbesondere wenn die dauerhafte Implementierung von digitalen Sitzungen in den Satzungen erfolgen muss, sollte genug Zeit zur Verfügung stehen, um sinnvolle Regelungen auszuarbeiten, da die Abhaltung von Sitzungen ein wichtiger Bestandteil der Arbeit von Hochschüler*innenschaften ist und daher auf jeden Fall ein geordneter Ablauf der Sitzungen sichergestellt werden muss.

HSWO:

Zu §§ 22, 27

Die Erleichterung für wahlwerbende Gruppen, die bereits Mandate tragen, bei der ÖH Wahl 2021 erneut anzutreten, wird, in Anbetracht der SARS-CoV-2 Pandemie und der damit verbundenen Schwierigkeit Unterstützungserklärungen zu sammeln, begrüßt. Allerdings sollte auch eine Erleichterung für wahlwerbende Gruppen erfolgen, die derzeit keine Mandate tragen, um diese nicht zu benachteiligen. Denkbar wäre eine temporäre Reduktion der erforderlichen Unterstützungserklärungen oder die Möglichkeit vorzusehen, die Unterstützungserklärungen in digitaler Form einzubringen.





Hochschüler*innenschaft
Universität für Bodenkultur Wien

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Für die Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien:

Johannes Schützenhofer

Christina Seiringer

Timon Kalchmayr

*Vorsitzteam der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien*

Philip Berger

*Referent für Bildungspolitik der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien*

